

Verbraucherprobleme bei Nullprozent-Finanzierungen

Fallsammlung Markbeobachtung Finanzmarkt

16. Juni 2022

Einleitung

Nullprozent-Finanzierungen zur Absatzförderung

Elektromärkte, Möbelhäuser und Autohändler werben häufig mit dem Versprechen einer sogenannten Nullprozent-Finanzierung, bieten also ihre Produkte zum Kauf mit zinsloser Finanzierung an. Der Kaufpreis für die Ware wird über die Kreditauszahlung direkt an den Händler beglichen. Verbraucher:innen zahlen ihre Raten an das Kreditinstitut. Eine ähnliche Entwicklung ist auch im Onlinehandel zu beobachten, wo selbst niedrigpreisige Verbrauchsgüter des täglichen Bedarfs kreditfinanziert angeboten werden. Das Ziel ist, dadurch die Verkaufszahlen zu steigern. Denn psychologisch scheinen die meist kleinen Raten schnell mal vom eigentlichen Kaufpreis abzulenken. Kooperationspartner sind entweder Kreditinstitute oder Zahlungsdienstleister wie Klarna und Paypal. Die Händler nehmen dafür ein Entgelt an den Dienstleister in Kauf, dass sie grundsätzlich in ihrer Preiskalkulation für die Ware berücksichtigen können.

Geringere Schutzvorschriften bei Nullprozent-Finanzierungen

Nullprozent-Finanzierungen unterscheiden sich rechtlich von Allgemein-Verbraucherdarlehen. Laut EU-Verbraucherkredit-Richtlinie gelten diese nicht als Verbraucherdarlehen. Dieser Grundsatz wird national vom BGB gespiegelt. Für Nullprozent-Finanzierungen gelten die Schutzvorschriften zum Verbraucherkredit (§§ 491 ff BGB) grundsätzlich nicht. Allerdings werden durch §§ 514 und 515 BGB einzelne Schutzvorschriften doch auch für Nullprozent-Finanzierungen aufgegriffen und entsprechend normiert. Hierzu zählt u.a. die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung und ein Schutz der Verbraucher:innen vor einer Kündigung und Gesamtfälligkeit des Darlehens wegen geringfügigen Verzuges. Nur über die ergänzten Vorschriften bekommen Verbraucher:innen ferner sicher ein Recht zum Widerruf auch des zinsfreien Darlehens (§§ 514 Absatz 2, 355 BGB). Ausgenommen sind demgegenüber alle Informationspflichten nach § 491a BGB.

Einordnung zur Revision der EU-Verbraucherkreditrichtlinie

Wie oben ausgeführt, geht die Ausnahme von den Schutzvorschriften auf die Europäische Verbraucherkreditrichtlinie zurück, die Nullprozent-Finanzierungen von Anwendungsbereich der Richtlinie ausnimmt. Die Europäische Kommission schlägt nun im Zuge der Überarbeitung der Verbraucherkreditrichtlinie vor, Nullprozent-Finanzierungen künftig in den Anwendungsbereich aufzunehmen. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs um Nullprozent-Finanzierungen wird vom Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) unterstützt. Die Entscheidungen des EU-

Rates und des EU-Parlamentes könnten vom Vorschlag der EU-Kommission abweichen, stehen aber noch aus und werden Anfang Juli 2022 erwartet.

Beispiele aus dem Frühwarnnetzwerk

Marktmissstände/Verbraucherfälle bei Nullprozent-Finanzierungen

Eine bessere Regulierung von Nullprozent-Finanzierungen ist wichtig, weil gerade bei dieser Kreditform besondere Probleme zu beobachten sind. Für normale Verbraucherkredite gelten vorvertragliche Informations- und Aufklärungspflichten des Kreditgebers. Sie dienen dem Zweck, Verbraucher:innen über die wesentlichen Eigenschaften des Kreditvertrages, ihre vertragstypischen Auswirkungen und die Folgen bei Verzug aufzuklären. Diese Informationspflichten gelten nicht für Nullprozent-Finanzierungen. Es ist erkennbar, dass Verbraucher:innen hier schlechter informiert sind. Durch Beschwerden von Verbraucher:innen gegenüber den Verbraucherzentralen zeigen sich laufend Probleme mit sogenannten Nullprozent-Finanzierungen. Im Folgenden werden einige Problembereiche aufgeführt, die im Zeitraum von Januar 2020 bis heute in das Frühwarnnetzwerk des vzbv und der Verbraucherzentralen gemeldet wurden:

• **Fehlende oder falsche Beratung zum Finanzierungsprodukt**

Den vzbv erreichen vor allem immer wieder Beschwerden, weil im stationären Einzelhandel Nullprozent-Finanzierungen nicht als echter Ratenkredit, sondern als zinslose Kreditkartenkredite angeboten werden. Im Hintergrund des Kredits steht dabei ein Rahmenkredit. Bei einem Rahmenkredit gibt es kein Laufzeitende. Der Kreditrahmen steht den Verbrauchern zur Verfügung, solange er nicht gekündigt wird. Wird über den Kreditrahmen verfügt, kann dieser in Raten oder per Einmalzahlung ausgeglichen werden. In der Regel wird der Rahmenkredit in den ersten Monaten kostenlos, sprich zinsfrei angeboten. Die Länge der Zinsfreiheit ist unterschiedlich und variiert je nach Angebot, üblich sind beispielsweise die ersten sechs, zehn oder zwölf Monate.

Aus Berichten von Verbraucher:innen und Untersuchungen (vgl. <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/konsumgueter-auf-pump-immer-gut-vermittelt-0>) zeigt sich, dass die Händler den Kund:innen einen Kredithöhe im Wert des Einkaufspreises vermitteln und daraus eine Rate errechnen und eine entsprechende Laufzeit. Zum Beispiel wird ein Kühlschrank im Wert von 800 Euro gekauft, beläuft sich der Kreditrahmen über 800 Euro. Die Zinslosigkeit ist, wie beschrieben, bei dieser Kreditform begrenzt. Das bedeutet, dass entweder ab einem bestimmten Zeitpunkt zum Beispiel nach 10 Monaten oder ab der zweiten Verfügung über den Kreditrahmen, Zinsen auf die Schulden erhoben werden. Deshalb rechnet ein Händler im besten Fall genau für diesen Zeitraum die Ratenrückzahlung aus. Bei 800 Euro Kreditrahmen und 10 Monaten bei null Prozent Zinsen, müssten Kund:innen 80 Euro monatlich abbezahlen, sodass der Kreditrahmen idealerweise danach ausgeglichen ist. Wird der Kreditrahmen nicht gekündigt, bleibt dieser bestehen. Über die dazugehörige Kreditkarte kann jederzeit über den eingeräumten Rahmen erneut verfügt werden. Dann fallen aber üblicherweise Zinsen an.

Wie Beschwerden aus dem Frühwarnnetzwerk belegen, werden die Verbraucher:innen über diese Produkteigenschaften nicht hinreichend aufgeklärt. Sie

schließen einen Vertrag über eine Nullprozent-Finanzierung im Einzelhandel ab und erwarten einen gängigen Raten-Kredit, erhalten aber unerwartet stattdessen eine Kreditkarte, die postalisch zugeschickt wird. Schriftliche Informationen haben sie für ihren Vertrag nach eigenem Bekunden nicht erhalten. So erkennen sie erst nach Vertragsabschluss die für sie überraschenden Produkteigenschaften.

Zudem finden sich im Frühwarnnetzwerk auch Schilderungen, in denen beschrieben wird, dass diese mitunter sehr unerschwellig abgeschlossen werden, sodass der Vertragsabschluss von Verbraucher:innen gar nicht erkannt wird. Dies ist gerade bei Handykaufverträgen zu beobachten. Verbraucher:innen gehen beispielsweise davon aus, dass sie die Kosten für ein neues Handy über die Telefonrechnung abzahlen. Tatsächlich aber wird mit dem Handyvertrag gleichzeitig auch ein Rahmenkredit abgeschlossen. Verbraucher:innen werden also – neben der Telefonrechnung – Kreditraten vom Konto abgebucht. Die Bank, die den Einzug erhebt, war den Verbraucher:innen bei den vorliegenden Beschwerden unbekannt. Erst mit aufwendigen Recherchen oder durch Lastschriftrückgaben konnte in den vorliegenden Fällen aufgearbeitet werden, dass die Abbuchungen zu Kreditverträgen gehören.

- **Fehlende Vertragsunterlagen und intransparente Restbeträge**

Wie oben beschrieben, gehen Verbraucher:innen für gewöhnlich davon aus, dass sie nach den vereinbarten Tilgungen den Kredit beglichen haben und die Finanzierung danach beendet ist. Es sind jedoch wiederkehrende Beschwerden zu verzeichnen, die zeigen, dass Verbraucher:innen mit Restforderungen konfrontiert sind, die sie sich nicht erklären können. Vertragsinformationen oder Tilgungspläne liegen in den beschriebenen Fällen nicht vor. Auch auf Nachfrage bei den Banken, berichten sie, bekommen sie keine, oder nur unvollständige Informationen zur Restschuld. Aus den bisherigen Untersuchung der Fälle durch den vzbv wird deutlich, dass die Restbeträge aus unterschiedlichsten Gründen entstehen können. So gibt es Hinweise, dass Versicherungsbeiträge, die Kreditnutzung über die Nullprozent-Zeit hinaus oder Mehrfachnutzung des Kreditrahmens Ursachen für Kosten sind, die auflaufen und die Kreditsumme entsprechend erhöhen. In der Konsequenz endet der Kredit nicht planmäßig. Es verbleibt eine Schuld, mit der Verbraucher:innen im wörtlichen Sinne nicht gerechnet haben.

- **Inkassoforderungen ohne Mahnungen**

Bei Ratenzahlungen zu null Prozent sind Fälle zu beobachten, in denen die Verbraucher:innen Inkassoforderungen erhalten, ehe eine Mahnung ausgesprochen wurde. Diese sind in aller Regel mit hohen zusätzlichen Kosten für Verbraucher:innen verbunden. Dem vzbv liegen Fälle vor, in denen die Mahnkosten dieselbe Höhe hatten, wie der geschuldete Betrag oder höher.

- **Irreführende Werbung und versteckte Kosten**

Die Werbung zu Nullprozent-Finanzierungen erscheint dem vzbv nach seinen Recherchen immer wieder irreführend. Nämlich dann, wenn mit „kostenfrei“ geworben wird, die Kredite tatsächlich aber versteckte Kosten enthalten. Kosten

wie Ratenaufschläge nach Kaufoption, mitfinanzierte Versandkosten, Kontoführungsgebühren, Versicherungsbeiträge oder Zinsen nach begrenzter Laufzeit müssten nach der Preisangaben Verordnung für Verbraucherdarlehen über den Effektivzins ausgewiesen werden. Erkennbar ist aber, dass genau diese Information den Verbraucher:innen fehlt.

Quelle:

Beim Frühwarnnetzwerk der Verbraucherzentralen und des vzbv handelt es sich um ein qualitatives Erfassungs- und Analysesystem für auffällige Sachverhalte aus der Verbraucherberatung. Grundlage stellt eine ausführliche Sachverhaltsschilderung durch Beratungskräfte dar, die eine Kategorisierung sowie eine anschließende qualitative Analyse ermöglicht. Eine Quantifizierung der Daten aus dem FWN heraus bzw. ein Rückschluss auf die Häufigkeit des Vorkommens in der Verbraucherberatung oder in der Gesamtbevölkerung insgesamt ist daher nicht möglich.

Kontakt

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Marktbeobachtung Finanzmarkt*

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

TEAMMBFinanzmarkt@vzbv.de

*Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
ist im Deutschen Lobbyregister registriert.
Sie erreichen den entsprechenden Eintrag hier.*